

EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

*Na. 27.*

*an die ...*  
Citation *und*  
*Ergebnis*

**I**n Gottes gnaden  
Ernst / Margg  
Preussen / re. S  
Wolfgang W  
Rhein / in Bai

**W**ir sind uns zuversichtlich  
zuvers. Wohlgebornen  
Uns zweivelt nicht / Euch  
sein / Was massen eine zeit h  
scharpffe Mandata vntern  
Kay: Mant: vnserz Allergnedigsten Herrn /  
Landstende / Beambte / Rethen / Diener v  
auch wider ewere person absonderlich / hin t  
sinuirt / angeschlagen vnd publicirt worden  
Proces den Gemeinen Rechten vnd des He  
tutionen stracks zuwider lauffen / vnd also c  
vnuerbundtlich vnd krafftloß sein / Zudem  
das solche zündigung / vornemblich von  
then herkommen / die vnder allerhandt falsc  
dentliche Succession in diesen Landen gern  
deroselben selbst impatroniren wollen / Ih  
lerhandt sorgsamem gedancken dardurch  
kündtet / So haben wir nicht vnderlassen w  
vnserm schreiben anzulangen / Vnd setzen zu  
gerechten Richter das vnzweifliche vertra  
was vnsern Chur: vnd Fürstlichen Princip  
keit hierin widerfehret / woll erkennen / vnd  
er ihnen vermittelz rechtmessiger Succession  
churet / vnd von allen vñlehenen annahme

An die in d. letzten Kaiserliche  
Citation und Conmination der d. d. 16.  
Aug. 1717.

In Gottes gnaden

Ernst / Marggraff zu Brandenburg / in  
Preussen / 2c. Herkog / 2c.

Wolfgang Wilhelm / Pfalzgraue bei  
Rhein / in Bayren / 2c. Herkog / 2c.

**W**

irren und ihren prinzipaligen und prinzipaligen Willen  
zu ihrer Wohlgerbenheit beständig lieblich zu sein /

Uns zweivelt nicht / Euch werde surgekommen  
sein / Was massen eine zeit hero etliche Patent und  
scharpffe Mandata vnterm nahmen der Röm:

Kay: Mant: vnser's Allergnedigsten Herrn / sowoll wider vns / die  
Landstende / Beambte / Rethen / Diener und Kriegsleuthe / als  
auch wider ewere person absonderlich / hin und wider offentlich in-  
sinuirt / angeschlagen und publicirt worden / Wan aber allsolche  
Proces den Gemeinen Rechten und des Heiligen Reichs Consti-  
tutionen stracks zuwider lauffen / und also an sich selbst nichtig /  
vnuerbundtlich und krafftlos sein / Zudem Uns nicht vnberuost /  
das solche zundigung / vornemblich von solchen vnruhigen leu-  
then herkommen / die vnder allerhandt falschen pretexten die or-  
dentliche Succession in diesen Landen gern verhindern / und sich  
deroselben selbst impatroniren wollen / Ihr aber gleichwoll zu al-  
lerhandt sorgsamem gedancken dardurch woll verleitet werden  
kündtet / So haben wir nicht vnderlassen wollen / euch mit diesem  
vnserm schreiben anzulangen / Und setzen zuuorderst zu Gott dem  
gerechten Richter das vnzweifliche vertrauen / Seine Allmacht  
was vnsern Chur: und Furstlichen Principalen fur grosse vnbillig-  
keit hierin widerfehret / woll erkennen / und dieselbe bei deme / was  
er ihnen vermittels rechtmessiger Succession / so auß der natur her-  
rhet / und von allen völkern approbirt wirdt / gesönnnet und  
widerfahren lassen / auch woll schutzen und handthaben werde /  
Darbei dan auch jetztberurte vnserer Principalen des irigen / und  
was zu notwendiger so Rechtlich als thätlicher Defension dieser  
Lande Vnderthanen und zugehörigen erfordert wirdt / nicht zu-  
ueressen ihnen angelegen sein lassen. Inmassen wir zu dero be-  
huff / und zwar noch vnlangst wider so vnbillige und notorie nichti-  
ge Proces eine rechtmessige Appellation vorgeschuzet / die euch hie-  
mit zu dem ende wirdt zugefertiget / auff das ihr darauß zuerkenn-  
nen

14.



nen/ wie gedachte Mandata vnd vermeinte Proceß durch die ein-  
gewandte Appellation/ wa anders recht recht sein soll vnd mag/  
Gentzlich suspendirt vnd von vnkräften gemacht/ biß so lang ein an-  
ders in einem ordentlichen vnpartheischen Gericht/ wider vnser  
Principalen außgefuhrt vnd erkandt worden/ Dabir dan sie je  
vnd alle wege/ wie auch noch/ *sub cautione plenissima* sich anerbot-  
ten/ vnd darbei es/ ob Gott will/ auch woll wirdt verbleiben mus-  
sen/ Solte aber je vnsern Principalen ober verhoffen das jenige  
nicht gelten noch Recht sein müssen/ was biß dahero *per tot secula*  
Recht gewesen/ vnd wessen der allerwenigste im Reich sich zuer-  
frewen vnd zugeniessen gehabt/ Auff den vnuerhofften fall werden  
auch ihren LL. die mittel gar nicht mangeln/ wardurch sie nach  
zulassung aller Rechte/ sich/ ihre Lande/ Vnderthanen vnd ange-  
hörige gebürliches ernstes schutzen vnd in ruhe setzen vnd erhalten  
können: Gestalt dan albereidt auff solchen vnuerhofften fall viel  
vnderscheidene Rhonige/ Potentaten/ Chur/ Fursten/ Herrschaff-  
ten vnd Republikuen ihren LL. die hulfliche handt zubietzen/ vnd  
sie vor vnrechtmissiger gewaldt schutzen zubeyffen/ versprochen  
vnd zugesagt haben.

Hierumb so wollet ihr sothane vnbillige vnd vnkräftige Proceß  
wie auch andere vnserß widertheils gewaltsame Thadligkeiten  
vnd beginnen nicht zu hart zu gemueß nehmen/ wemiger dardurch  
euch von vns abwendig machen lassen/ sondern euch vielmehr er-  
inneren/ was theils ewere Elteren vnd Vorfahren/ theils ihr selb-  
sten so hochbeturlich zu mehrmalen versprochen vnd zugesagt/  
Wohin euch auch die natürliche billigkeit vnd aller vötker Recht  
weisen vnd anleiten/ vnd was im vordrigen fall ihr von vns zuge-  
wartet haben würdet/ vnd inkräft dessen als ehrlichen vnbeschol-  
tenen leuthen geziemet/ vnd ir biß dahero rhumblich' gethan habt/  
euch vnuerückt ahn vnd bei vns erhalten/ vnd von schuldigen ge-  
horsamb vnd folge keines wegs/ auff was mittel solches immer ge-  
sucht werden möchte/ abwendig machen lassen.

Dargegen versprechen ahn statt vnserer Chur/ vnd Furstlichen  
Principalen wir euch hiemit aberemß/ beivnsern Furstlichen ehren  
vnd glauben/ das ir von vns mit darstraffung gnetß vnd bluets  
nit





mit allein der gebür defendirt/ sondern auch auff allen zuträgenden  
fall sicher vnd nach pilliger möglichkeit schadlos gehalten werden  
sollet. Inmassen wir dan nicht vnderlassen wollen/ ahn alle negst  
benachbarte Chur: Fursten vnd Potentaten dermassen zuschrei-  
ben/ das der Execution halb ihr euch wenig zubefahren haben sol-  
let darzu ihr euch gewislich zuuerlassen. Zumfall aber ihr ober ver-  
hoffen/ diesem vnserm Fürstlichen verspruch kein sattes vertrauen  
zu legen/ sondern euch vielmehr in krafft der vnrechtmessigen  
Nichts Proces bei vnserm Gegentheil einstellen vnd erkleret wol-  
let/ herttet ihr leicht zuermessen/ weil wir all unsere bissher verfuhrte  
actiones den Rechten vnd des Reichs Constitutionen gemees wi-  
sen/ das wir vnd unsere Principalen die mittel suchen vnd gebrau-  
chen wurden/ vns darbei handtzuhaben/ unsere getrewen zube-  
lohnem/ gegen die widrige aber mit gebürendem ernst zu procedie-  
ren/ Habens euch vnangefügt nicht lassen sollen/ Deme wir mit  
gnaden woll gewogen bleiben/ Datum Dusseldorff den 17 Janu-  
arij/ Anno 1610.

Ad Mandatum Illustrissimorum Domi-  
norum Principum proprium,

*J. Moniz*  
*Joh. Burholt von*  
*Wunstem*

**S**em Wohlgebornen vnsere besondern Triben freunde  
Pseipffen Brauen zu Soelus, hierzu zu Müntzenberg  
weidenfeltz vnd Souueren waltt s.

S

ein holländischer Brief an  
Petrus den Kaiser zu  
Weidenfels und Sommer  
1611

Kg

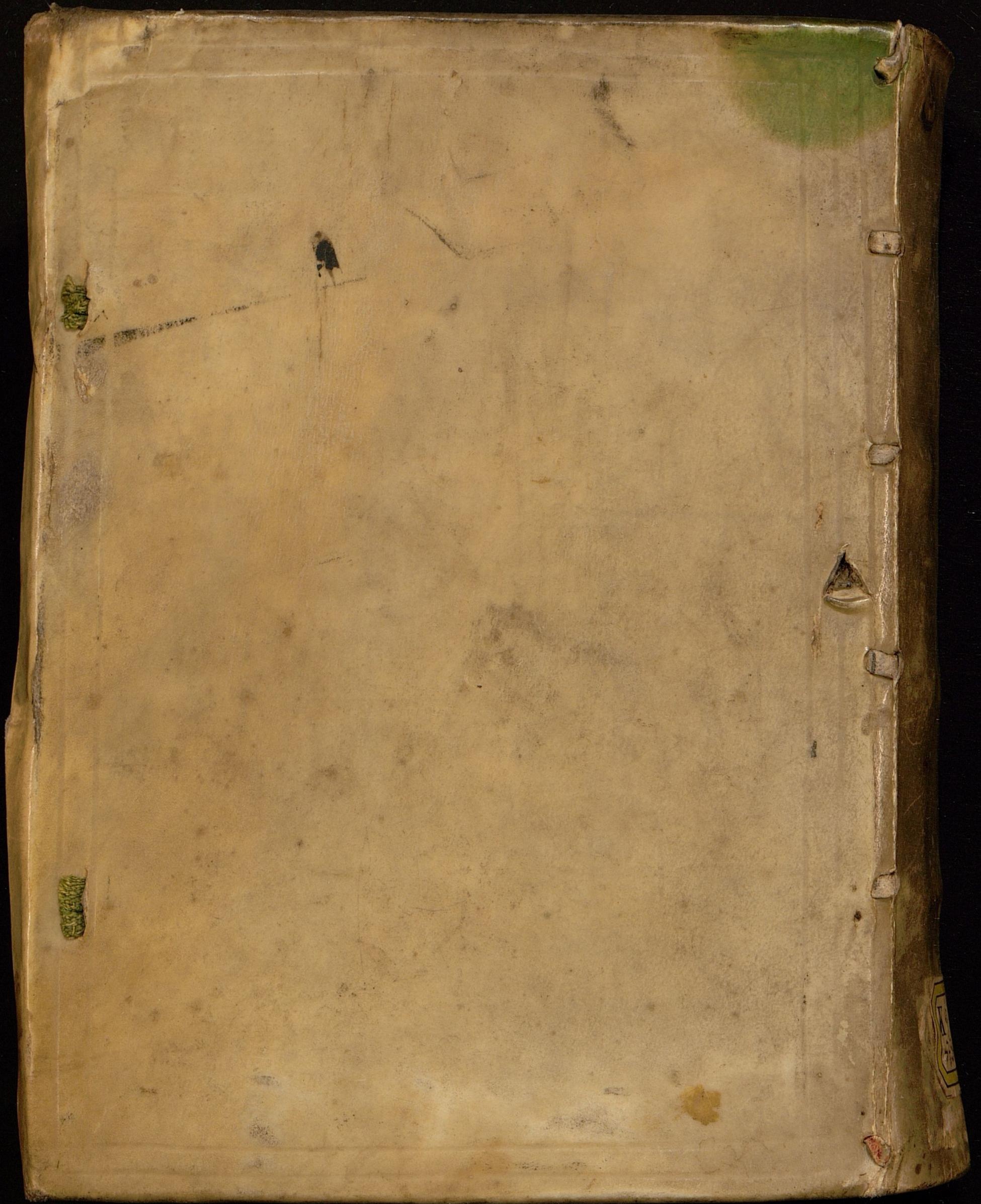
47574

3  
ULB Halle  
001 594 877  


TA-OL







Am die 16 in d. letzt. Kayserlich  
Citation und Conmination der d. d. d.  
Beyn. A. d.

**U**n Gottes gnaden Ernst / Marggraff zu Brandenburg / in  
Preussen / 2c. Herzog / 2c.  
Wolfgang Wilhelm / Pfalsgraue bei  
Rhein / in Bayern / 2c. Herzog / 2c.

**W**ir sind igitz gewisshafft / und gewisshafft /  
zu unser. Wohlgebornen beyden / lieben / Gemaynt /  
Uns zweuelte nicht / Euch werde surgekommert  
sein / Was massen eine zeit hero etliche Patent vnd  
scharpffe Mandata vnterm nahmen der Röm:

Kay. Mayt: vnser Allergnedigsten Herrn / sowoll wider vns / die  
Landstende / Beambte / Rethen / Diener vnd Kriegsleuthe / als  
auch wider ewere person absonderlich / hin vnd wider offentlich ins  
sinuirt / angeschlagen vnd publicirt worden / Wan aber alsolche  
Proces den Gemeinen Rechten vnd des Heiligen Reichs Consti-  
tutionen stracks zuwider lauffen / vnd also an sich selbst nichtig /  
vnerbuntlich vnd krafftlos sein / Zudem Uns nicht vnberuost /  
das solche zündigung / vornemblich von solchen vnrubigen leu-  
then herkommen / die vnder allerhandt falschen pretexten die or-  
dentliche Succession in diesen Landen gern verhindern / vnd sich  
deroselben selbst impatroniren wollen / Ihr aber gleichwoll zu al-  
lerhandt sorgsamem gedanken dardurch woll verleitet werden  
kündtet / So haben wir nicht vnderlassen wollen / euch mit diesem  
vnserm schreiben anzulangen / Vnd setzen zuuorderst zu Gott dem  
gerechten Richter das vnzweifliche vertrauen / Seine Almacht  
was vnsern Chur: vnd Fürstlichen Principalen fur grosse vnbillig-  
keit hierin widerfehret / woll erkennen / vnd dieselbe bei deme / was  
er ihnen vermittelst rechtmessiger Succession / so auß der natur her-  
churet / vnd von allen völkern approbirt wirdt / gesömmet vnd  
widerfahren lassen / auch woll schutzen vnd handthaben werde /  
Darbei dan auch jetztberurte vnser Principalen des irigen / vnd  
was zu notwendiger so Rechtlich als thätlicher Defension dieser  
Lande vnderthanen vnd zugehörigen erfordert wirdt / nicht zu  
ueressen ihnen angelegen sein lassen. Inmassen wir zu dero be-  
huff / vnd zwar noch vnlangst wider so vnbillige vnd notorie nichti-  
ge Proces eine rechtmessige Appellation vorgeschutzet / die euch hie-  
mit zu dem ende wirdt zugesertiget / auff das ihr darauff zuerken-  
nen /

14.

